

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 2
Sitzungsort : Die Sitzung wurde als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz)
durchgeführt.
Sitzungsdatum : 08.03.2022
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.26 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Volker Nicolay
Beigeordneter Andreas Huber

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Hermann Jung
Miriam Jung
Ottmar Jung
Ulrich Kohl
Stephanie Mang
Angelina Nau
Mario Reich
Michael Schäfer
Uwe Schlicher
Axel Theobald
Carola Würtz

Ferner nehmen noch folgende Personen an der Online-Sitzung teil:

Die Ratsmitglieder Volker Schneider, Tanja Kühn, David Nau, Dieter Reichow und Hajo Becker.

Anmerkungen:

Der Vorsitzende lässt über die Durchführung dieser Hauptausschusssitzung als reine Online-Sitzung (Video-/bzw. Telefonkonferenz) abstimmen. Gemäß § 35 Abs. 3 GemO ist eine 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (8 Ratsmitglieder) notwendig. Bei der Abstimmung stimmen 12 Hauptausschussmitglieder für die Durchführung als reine Online-Sitzung. Da die erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wurde, konnte die Hauptausschusssitzung somit als reine Online-Sitzung (Telefon- bzw. Videokonferenz) durchgeführt werden.

Es wurde das Programm „Go to meeting“ genutzt.

Entschuldigt:

Beigeordneter Achim Wätzold

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Der Vorsitzende bittet die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 3 d) „Grundstücksverkauf in der Waldstraße im OT Katzenbach“ zu erweitern. Der Hauptausschuss stimmt der Erweiterung einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde; Teilabänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot"
2. Erneuerung des Schaltkastens in der Leichenhalle Spesbach; hier: Auftragsvergabe

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. Zustimmung der Ortsgemeinde Hütschenhausen gemäß § 67 Abs. 2 GemO zu den Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde; Teilabänderung im Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot"

Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Instrument der gemeindlichen Flächenplanung. Er berücksichtigt einerseits überörtliche Planungen und andererseits die Planungen der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Plan (siehe **Anlage 1**) ordnet die städtebauliche Entwicklung, er regelt die Nutzung von Grund und Boden nach Art und Lage, sowohl der baulichen Nutzung als auch der Nutzung zu sonstigen Zwecken wie z. B. Verkehrsstraßen, Grünflächen, Flächen für die

Land- und Forstwirtschaft u. a. m. Der Flächennutzungsplan besitzt gegenüber dem Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung, er bindet jedoch die Gemeinden, die Verbandsgemeinde und die verschiedenen Fachbehörden. Er ist somit Ziel- und Rahmenplan für eine Vielzahl unterschiedlichster Einzelplanungen, aber auch Leitplan für die kommunale Gesamtentwicklung.

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen plant die Stadt Ramstein-Miesenbach im Stadtteil Ramstein die nach Westen gerichtete Erweiterung des bestehenden Industriezentrums Westrich (IZW). Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein brachliegendes ehemaliges Munitionsdepot, welches sowohl von den Amerikanern als auch Franzosen zur Munitionszwischenlagerung und Munitionsentsorgung genutzt wurde. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes strebt die Stadt die Revitalisierung der brachliegenden militärischen Konversionsfläche an.

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine unmittelbare Nachbarschaft zum Industriezentrum Westrich (IZW) und verkehrsgünstige Lage in kurzer Entfernung zur Autobahnanschlussstelle Hütschenhausen der BAB 62 aus. Die Erschließung des Plangebietes ist durch eine zentrale, bereits bestehende Zu- und Abfahrt (Pegulanstraße) über die L 356 geplant.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach stellt für das Gebiet bislang eine geplante gewerbliche Baufläche, eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für Landwirtschaft, eine Fläche für Wald, unterirdische Hauptversorgungsleitungen und eine Umgrenzung eines Schutzgebietes bzw. Schutzobjektes nach Naturschutzrecht dar. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde in der Verbandsgemeinderatssitzung am 08.12.2021 gefasst. Zum Abschluss des Verfahrens der Teiländerung bedürfen nach § 67 Abs. 2 GemO die beschlossenen Teilfortschreibungen zu ihrer Wirksamkeit noch der Zustimmung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden. Auf Grund der geschilderten Sachverhalte schlägt die Bauverwaltung vor, dass ihnen zugestimmt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach im Bereich „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

2. Erneuerung des Schaltkastens in der Leichenhalle Spesbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Die Elektraschaltkasten in der Leichenhalle Spesbach muss dringend erneuert werden, da er nicht mehr den aktuellen Sicherheitsstandards entspricht. Er ist veraltet und verrostet und die Verkabelung ist zu schwach ausgelegt, so dass die Sicherungen oftmals überlastet sind, was schon zu größeren Problemen bzw. Störungen geführt hat. Außerdem funktionieren die Schalter im gesamten Gebäude nicht mehr richtig, weshalb auch sie erneuert werden müssen.

Zur Erneuerung des Schaltkastens und der Schalter wurden die drei örtlichen Elektroinstallationsfirmen Haustechnik Schneider, Innovative Elektrotechnik Jung und Schaak Elektrotechnik, Hauptstraße 39 in Hütschenhausen (Inhaber Sven Wieczorek), um Abgabe von Angeboten gebeten.

Es kamen zwei Angebote in Rücklauf. Eine Firma verzichtete auf die Abgabe eines Angebots.

Am wirtschaftlichsten erwies sich das Angebot der Firma Haustechnik Schneider mit einer Bruttosumme von 2.816,73 €.

Das zweite Angebot belief sich auf brutto 3.789,59 €.

Über das Angebot der Firma Schneider müsste wegen der Auftragssumme nicht der Hauptausschuss entscheiden. Da es aber sinnvoll ist, im Zuge der Erneuerung des Schaltkastens auch eine technisch bessere Absicherung der Elektroheizkreise vorzunehmen, wurde die Firma Schneider kurzfristig gebeten, die dafür notwendigen Arbeitsleistungen preislich zu beziffern. Nach Angaben der Firma würde sich die Auftragssumme um 200 € - 300 € erhöhen und somit in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fallen.

Vom zunächst angedachten Einbau eines größeren als des im Angebot enthaltenen Schaltkastens, um ggfls. später einmal notwendig werdende Zusatzinstallationen darin unterbringen zu können, wurde Abstand genommen, da dafür die Installation eines eigenen kleinen Schaltkastens die bessere Lösung ist.

Auch nach einer Erhöhung des Angebots um die Kosten für die Neuabsicherung der Elektroheizkreise in der genannten Größenordnung ist das Angebot der Firma Haustechnik Schneider am wirtschaftlichsten.

Die Firma Haustechnik Schneider ist als zuverlässige und leistungsfähige Firma bekannt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss vergibt die Arbeiten zur Erneuerung des Elektroschaltkastens und der Elektroschalter in der Leichenhalle Spesbach an die Firma Haustechnik Schneider zum Bruttopreis von 2.816,73 € zuzüglich einer Summe von maximal 300 € brutto für eine bessere Absicherung der Elektroheizkreise.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	12	Dafür	12
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	12	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (§ 5 Abs 2 Nr 1 BauGB)
	GEPLANTE GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (§ 5 Abs 2 Nr 1 BauGB)
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN / FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 5 Abs 1 Nr 4 BauGB)
	GAS-ÜBERGABESTATION
	REGENRÜCKHALTBECKEN
	HAUPTVER- UND ENTSORGSLEITUNGEN, UNTERSCHIEDLICH (§ 5 Abs 2 Nr 4 BauGB)
	GRÜNFLÄCHE (§ 5 Abs 2 Nr 5 BauGB)
	FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs 2 Nr 6 BauGB)
	FLÄCHE FÜR WÄLDER (§ 5 Abs 2 Nr 9a BauGB)
	FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs 2 Nr 10 BauGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5 Abs 4 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 7 Abs. 1 BauGB).

• Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 7 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

• Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 7 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

• Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Verbandsgemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

• Der Verbandsgemeinderat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ beschlossen.

Ramstein-Miesenbach, den _____

Der Bürgermeister

• Die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem § 6 Abs 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zu: Genehmigung vorgelegt.

• Die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wurde gem § 6 Abs. 1 BauGB von der Kreisverwaltung Kaiserslautern genehmigt.

Az. _____

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kaiserslautern, den _____

• Die Einleitung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“ wirksam.

Ramstein-Miesenbach, den _____

Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

• Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2933).

• Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1911 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).

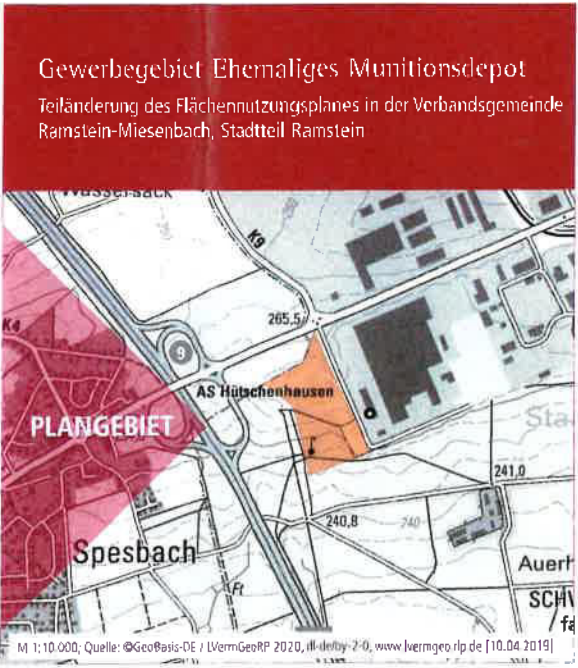
• Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295).

• Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).

• Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

• Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98).



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ramstein-Miesenbach Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach

Stand der Planung: 17.08.2021 ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original Verkleinerung ohne Maßstab 0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70 email: info@kerplan.de

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End

